



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

EIGNERSTRATEGIE NIDWALDNER KANTONALBANK

Eignerstrategie NKB

Titel:	Eignerstrategie Nidwaldner Kantonalbank	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Eignerstrategie NKB	Klasse:		FreigabeDatum:	17.10.2023
Autor:		Status:		DruckDatum:	17.10.2023
Ablage/Name:	Eignerstrategie NKB.docx			Registratur:	2022.NWFD.43

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Zweck der Eignerstrategie	4
1.2	Geltungsdauer und Anpassung der Eignerstrategie	4
1.3	Rechtliche Grundlagen	4
2	Ziele des Eigners	4
2.1	Strategische Ziele und Grundausrichtung	4
2.2	Besitzverhältnisse, Rechtsform und Staatsgarantie	4
2.3	Unternehmerische Ziele	4
2.4	Wirtschaftliche Ziele	5
2.5	Gesellschaftliche und soziale Ziele	5
3	Führung / Governance	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Zusammensetzung und Organisation Bankrat	5
3.3	Vergütung des Bankrates und der Geschäftsleitung	6
4	Rechenschaft und Berichterstattung	6
5	Schlussbestimmungen	6

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck der Eignerstrategie

Mit der Eignerstrategie definiert der Regierungsrat als Vertreter des Kantons Nidwalden die Ziele des Haupteigners der Nidwaldner Kantonalbank und legt die Leitplanken für die weitere erfolgreiche Entwicklung der Bank fest. Insbesondere werden die Rahmenbedingungen und Erwartungen des Haupteigners in unternehmerischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht, die Vorstellungen an die Corporate Governance sowie eine umsichtige Risikopolitik ausgedrückt. Dabei berücksichtigt der Haupteigner die notwendigen unternehmerischen Freiheiten der Kantonalbank sowie die Interessen und Bedürfnisse der Minderheitseigner.

1.2 Geltungsdauer und Anpassung der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie ist langfristig ausgerichtet und gilt grundsätzlich unbefristet. Sie wird jedoch periodisch im Zusammenhang mit der Überprüfung der Unternehmensstrategie überarbeitet und bei veränderten Gegebenheiten durch den Regierungsrat nach vorgängiger Konsultation des Bankrats angepasst.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen finden sich in der geltenden Gesetzgebung des Bundes und des Kantons Nidwalden (insbesondere das Gesetz vom 25. April 1982 über die Nidwaldner Kantonalbank, NG 866.1). Zusammen mit den Auflagen und der Regulierung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), der Bankiervereinigung und der Börsenaufsicht setzen sie die rechtlichen und regulatorischen Leitplanken der Geschäftstätigkeit der Bank.

2 Ziele des Eigners

2.1 Strategische Ziele und Grundausrichtung

Der Kanton als Mehrheitseigner der Bank strebt mit seiner Beteiligung ein langfristiges Finanzinvestment mit einer risikogerechten Rendite an. Ferner soll dem volkswirtschaftlichen Interesse einer umfassenden Versorgung der Region mit zeitgemässen Bankdienstleistungen Rechnung getragen werden.

Die Nidwaldner Kantonalbank soll als unabhängige, innovative und kundenorientierte Universalbank ausgestaltet sein.

Die Bank orientiert sich im Rahmen ihrer gesamten Tätigkeit an hohen ethischen, moralischen und nachhaltigen Grundsätzen. Die Bank pflegt einen schonungsvollen Umgang mit Ressourcen und strebt Klimaneutralität an.

2.2 Besitzverhältnisse, Rechtsform und Staatsgarantie

Die Nidwaldner Kantonalbank ist eine selbständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts. Der Kanton ist und soll Mehrheitseigner der Bank bleiben.

Der Kanton steht im Grundsatz zur subsidiären Staatsgarantie, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auch abgegolten wird.

2.3 Unternehmerische Ziele

Die Definition der Geschäftspolitik, der Geschäftsfelder, der Risikopolitik und dergleichen erfolgt durch den Bankrat unter Beachtung der rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen.

Die Nidwaldner Kantonalbank kann Tochtergesellschaften gründen, sofern dies im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Nidwaldner Kantonalbank selbst liegt und dabei der gesetzliche Zweck sowie die Ziele der Eignerstrategie gewahrt sind. Der Erwerb von Beteiligungen und das Eingehen von Kooperationen von strategischer Bedeutung oder mit erhöhten Risiken im Zusammenhang mit der gewährten Staatsgarantie sind mit dem Regierungsrat vorgängig abzusprechen.

Dem Kanton als Mehrheitseigner werden bei der Abwicklung der Bankgeschäfte keine Sonderkonditionen gewährt. Sonderkonditionen können jedoch in Analogie zu anderen Grosskunden zu gleichen Bedingungen gewährt werden.

2.4 Wirtschaftliche Ziele

Der Haupteigner erwartet eine stabile Entwicklung der Unternehmensergebnisse sowie eine konstante Ausschüttungspolitik. Damit soll eine gewisse Planbarkeit der Dividendenerträge erreicht werden.

Die finanzielle Stabilität im Sinne einer ausreichenden Eigenkapitalquote geht der Rendite auf dem Eigenkapital vor. Die Grundlage zur Bestimmung der Ziel-Eigenmittelausstattung bilden die Eigenmittelvorschriften, die von der FINMA, resp. vom Gesetzgeber für die Schweizer Banken vorgegeben werden. Die Zielgrösse der Eigenmittel (Gesamtkapitalquote) der NKB soll zwischen 5 und 7 Prozentpunkten über den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernissen liegen, wobei allfällige Verschärfungen der Eigenmittelvorschriften zu berücksichtigen sind.

Die Bank geht in allem Bestreben, ihre definierten Renditeziele zu erreichen, nur verantwortbare und überschaubare Risiken ein.

2.5 Gesellschaftliche und soziale Ziele

Die Bank ist eine wettbewerbsfähige und attraktive Arbeitgeberin, welche die soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrnimmt. Sie fördert die Chancengleichheit und die Gleichberechtigung. Sie bietet vorbildliche Arbeitsbedingungen an und stellt ein zeitgemässes Aus- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung. Das duale Ausbildungssystem wird unterstützt. Damit soll die hohe Fach- und Beratungskompetenz, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, geschaffen und erhalten werden.

Die Bank unterstützt und fördert verschiedenste Aktivitäten im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Bereich mittels Sponsoring.

3 Führung / Governance

3.1 Allgemeines

Die Bank orientiert sich an den Grundsätzen guter Unternehmensführung. Dabei ist die Balance zwischen Eignerinteressen und der unternehmerischen Freiheit zu beachten.

Für die Nidwaldner Kantonalbank bzw. den Bankrat ist die Finanzdirektion des Kantons Nidwalden die erste Ansprechstelle.

3.2 Zusammensetzung und Organisation Bankrat

Als Ansprechpartner steht dem Haupteigner ein professionalisierter Bankrat gegenüber. Nebst den Vorgaben der FINMA wird bei der Besetzung des Bankrats auf die Diversität hinsichtlich

bankbezogenen Fach-/ Führungskompetenzen und Geschlecht gelegt. Ein enger Bezug zum Kanton Nidwalden wird begrüsst, ist aber nicht Bedingung.

Aufgrund eines definierten Auswahlprozesses und der Anforderungsprofile schlägt der Bankrat dem Regierungsrat geeignete Persönlichkeiten zur Wahl vor. Der Bankrat legt grosses Gewicht auf die Personalplanung des eigenen Gremiums und bespricht diese periodisch mit dem Regierungsrat als Wahlbehörde.

Mit der Eignerstrategie legt der Regierungsrat die Leitplanken für die Unternehmensstrategie fest. Darüber hinaus nimmt die Finanzdirektorin/der Finanzdirektor an der periodischen Überarbeitung der Unternehmensstrategie teil. Ebenso ist die Finanzdirektorin/der Finanzdirektor an den Sitzungen des Bankrates beim Traktandum Strategiecontrolling (halbjährlich) anwesend oder lässt sich darüber schriftlich informieren. Vor der Genehmigung der Strategie sowie bei Entscheidungen mit strategischer Bedeutung wird der Regierungsrat vorgängig konsultiert.

3.3 Vergütung des Bankrates und der Geschäftsleitung

Das Vergütungssystem und die Vergütungen des Bankrates werden durch den Regierungsrat genehmigt. Sie sollen im Rahmen vergleichbarer Banken liegen. Es werden ausschliesslich fixe Entschädigungen entrichtet, die dem Zeitaufwand und den zugewiesenen Funktionen in angemessener Weise entsprechen.

Das Vergütungssystem und die Vergütungen der Geschäftsleitung werden vom Bankrat festgelegt und orientieren sich am FINMA-Rundschreiben 2010/1 „Vergütungssysteme“. Die Mitglieder der landrätlichen Bankprüfungskommission sind über die Höhe der Gesamtsumme der Vergütung an die Geschäftsleitung sowie die höchste auf ein Geschäftsleitungsmitglied entfallene Vergütung orientiert. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollen eine fixe Entschädigung und zusätzlich eine variable Entschädigung erhalten, welche auf den nachhaltigen Erfolg der Bank und die persönliche Leistung abgestimmt ist. Die variable Entschädigung ist nach oben limitiert.

4 Rechenschaft und Berichterstattung

Die Rechenschaft und Berichterstattung richten sich nach den Grundsätzen guter Unternehmensführung und den gesetzlichen und regulatorischen Auflagen.

Dem Regierungsrat wird zweimal jährlich Bericht erstattet (Jahres- und Halbjahresergebnis). Zusätzlich wird die Finanzdirektion zweimal jährlich über den Geschäftsgang orientiert.

In der Berichterstattung zum abgelaufenen Geschäftsjahr ist die Erreichung der Ziele der vorliegenden Eignerstrategie darzulegen.

Der Regierungsrat überprüft die Aktualität der Eignerstrategie ordentlicherweise einmal je Legislatur.

Alle Fraktionen des Landrates werden nach Vorliegen des Jahresergebnisses zu einer Orientierungsversammlung unter Anwesenheit einer Delegation des Regierungsrates eingeladen.

Über besondere und ausserordentliche Vorkommnisse wird der Regierungsrat ad hoc informiert.

5 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat am 17. Oktober 2023 genehmigt. Sie tritt per 17. Oktober 2023 in Kraft und ersetzt die Eignerstrategie vom 12. November 2018.

Der Regierungsrat und die Nidwaldner Kantonalbank publizieren die Eignerstrategie in geeigneter Weise.

Stans, 17. Oktober 2023

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Michèle Blöchliger

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli